J U R I S T I S C H E T H E S E N

welche mit Genehmigung
des
Herrn Dekans
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
zur
Erwerbung des Grades eines Dr. Juris Utriusque
am 27. Juni 1936 um 12.30 Uhr
in der alten Aula
öffentlich verteidigen wird

Georg Xingas

Opponenten:

Herr Carl-Ernst Kast
Herr Referendar Freiherr Wennemar v.Lütgendorff
Herr Rechtsanwalt Themistokles Macris

266

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die Rückfallsverjährung des § 20a Abs.3 St.G.B. ruht auch, wenn der Täter seiner Bewegungsfreiheit durch andere als die im Gesetz vorgesehenen Umstände, vollständig beraubt ist.

2. Die Herstellung eines Fernsprechanschlusses im Geschäftsbetriebe begründet die Bevollmächtigung der Angestellten zum Empfange von Willenserklärungen.

3. Unzulässige Ausfüllung des Blanketts hat Anfechtbarkeit der Blankettserklärung zur Folge.

4. § 227 B.G.B. verleiht kein positives Recht, sondern hat nur die negative Wirkung, die Notwehrhandlung zu einer nicht widerrechtlichen zu machen.

5. Die Ermächtigung des Ladenangestellten nach § 56 H.G.B. gilt nur bei Gutgläubigkeit des Drittkontrahenten.